



Vermietungsbedingungen drehpunkt / geltend ab Juli 2022

1. Allgemeines

Der Mieter erhält mit der Mietvereinbarung das Mietobjekt zur freien Nutzung bei einer Belegung mit maximal 50 Personen, dies unter Einhaltung der nachfolgend spezifizierten Details. Vorausgesetzt wird ein allgemein sorgfältiger Umgang mit Infrastruktur sowie Mobiliar und Einrichtung.

2. Mietobjekt und Nutzung

In der Mietvereinbarung eingeschlossen ist die Nutzung des ganzen Tanz- und Eventraums (total 156m², davon Tanzfläche 100m²). Die Gastronomietheke steht grundsätzlich im Selbstbedienungsbetrieb zur Verfügung, Konsumationen gehen zu Lasten der Mieterschaft bzw. deren Gäste.

Bei Anlässen obliegt der Mieterschaft die Verantwortung für die Benutzung des Küchenblocks und dem zugehörigen Material bzw. der Ausstattung.

Zum Abspielen von Musik steht eine Anlage bereit, an die bei Vorhandensein auch eigene Abspielgeräte angeschlossen werden können.

Sanitäreanlagen zur allgemeinen Benutzung sind ausserhalb des Raumes auf dem gleichen Stockwerk gelegen. Im ganzen Gebäude gilt ein Rauchverbot.

3. Zugang / Sicherheit

Der allgemeine Gebäudezugang sowie der Zugang zum Raum erfolgt mit demselben Schlüssel. Dieser ist im Schlüsselsafe links vom Aufgang zum Haupteingang deponiert. Der Zahlencode zum Schlüsselsafe wird vor Nutzungsbeginn mitgeteilt. Wird der Zahlencode geändert, ist der Vermieter verpflichtet, die neue Zahlenkombination unmittelbar mitzuteilen. Bei Verlust des Schlüssels schuldet der Mieter die daraus entstehenden Ersetzungs- sowie Anpassungskosten im Schliesssystem von CHF 350.00 .

Die elektrische Schiebetür wird ab 22:00 Uhr (Samstag 17:00 Uhr) automatisch verriegelt. Der Ausgang ist jederzeit möglich. Abhängig von der vereinbarten Nutzung kann der Zugang bedarfsgemäss programmiert werden.

Brandschutz und allgemeine Gebäudesicherheit werden durch die Liegenschaftsverwaltung gewährleistet, Informationen zum Verhalten im Notfall werden den Mietern abgegeben.

4. Raummiete, Zusatzleistungen und Zahlungsmodalitäten

Für die Mietkostenberechnung werden Zeitintervalle von 15' berücksichtigt. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind geschuldet, unabhängig von der effektiven Nutzung durch den Mieter. Als Nutzung gilt die Inanspruchnahme des Raumes durch die Mieterschaft und umfasst auch die Zeiten für Vorbereitung und Aufräumen. Bei längeren, unvorhergesehenen Nutzungsunterbrüchen (u. a. auch behördlich angeordnete Durchführungsbeschränkungen) sind bei Dauermieten beide Vertragsparteien verpflichtet, sich über eine einvernehmliche Lösung zu einigen.

Für Belegungen durch Kurse mit Kindern und Jugendlichen können Spezialkonditionen gewährt werden. Als Basis gelten die publizierten Preise für Raummiete und Zusatzleistungen, massgebend ist die Mietvereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Abweichungen vom Inventarbestand Gastronomie werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Kosten werden gemäss Mietvereinbarung in Rechnung gestellt, spätestens jedoch nach Beendigung der vereinbarten Mietdauer.

5. Gastronomieteil

- Bei Anlässen die nicht durch den Vermieter organisiert sind und keine Gastronomiedienstleistungen durch den Vermieter erbracht werden, ist der jeweilige Organisator für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zum Jugendschutz (Restriktionen Alkoholabgabe/-verkauf) verantwortlich.
- Gläser, Geschirr und Besteck stehen gemäss Pauschalabgeltung zur Verfügung und werden nach Anlassende durch den Vermieter bzw. gemäss Nutzungsvereinbarung gereinigt.
- Weitere Aufwände im Rahmen der Regelung von Catering und Getränkekonsumationen werden in der Mietvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

6. Reinigung

Nach jeder Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen (Reinigungsmaterial vorhanden), die Gastronomietheke und Tische sind nach Anlässen zu reinigen. Abfall ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde durch die Mieterschaft zu entsorgen. Bei Entsorgung durch den Vermieter werden die notwendigen Gebühren weiterverrechnet. Gebührensäcke können bei Bedarf vorbereitet und in Rechnung gestellt werden. Ab Belegungen von 6h Dauer sowie für Feiern und dergleichen wird eine Reinigungspauschale von CHF 40.00 berechnet. Für alle anderen Nutzungen erfolgt die Festlegung der Reinigungspauschale nach Absprache. Ausserordentliche Reinigungsaufwände werden begründet in Rechnung gestellt. Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

7. Abspielen von Musik / Urheberrechte und Lautstärkeregelung

Wird Musik für Kurse oder Anlässe abgespielt, ist der Mieter für die korrekte Entrichtung allfälliger SUISA-Gebühren verantwortlich. Bei der Lautstärke sind folgende Regelungen zu beachten:

maximale Lautstärke bis 17:00 Uhr = 65dB
maximale Lautstärke ab 17:00 sowie an Wochenenden und Feiertagen = 75dB

Es ist darauf zu achten, die Fenster geschlossen zu halten, um Lärmemissionen zu vermeiden. Bei Missachtung kann im Wiederholungsfall eine Kündigung der Mietvereinbarung durch den Vermieter erfolgen. Ein Anspruch auf Mieterlass besteht nicht. Allfällige Bussen trägt die verursachende Mietpartei.

8. Beendigung des Mietverhältnisses

Dauermiete:

Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten von beiden Seiten jeweils per Ende eines Monats beendet werden und hat schriftlich zu erfolgen. Bei Differenzen und Unstimmigkeiten vereinbaren beide Seiten, juristische Schritte zu unterlassen und sich einvernehmlich zu einigen.

Einzelmiete:

Einmalige Mietverhältnisse können bis 30 Tage im Voraus kostenfrei storniert werden. Bei Stornierung bis 10 Tage im Voraus ist der halbe Mietbetrag geschuldet, bei kürzerer Stornierungsfrist der ganze Betrag. Bei Differenzen und Unstimmigkeiten vereinbaren beide Seiten sich einvernehmlich zu einigen.